

Schutzkonzept gegen Gewalt & sexuellen Missbrauch



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Leitbild | 2 |
| 2. Definitionen und Geltungsbereich | 3 |
| 3. Interventionsplan | 4 |
| 3.1 Allgemeines | 4 |
| 3.1.1 Konstellationen | 4 |
| 3.1.2 Wenn man von einer Kindeswohlgefährdung erfährt | 4 |
| 3.1.3. Wichtige Aspekte für Gespräche..... | 4 |
| 3.2 Konkretes Vorgehen im Verdachtsfall bei verschiedenen Täter-Konstellationen | 5 |
| 3.2.1 Durch eine Person außerhalb der Schule..... | 5 |
| 3.2.2 Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Schülerinnen und Schüler | 5 |
| 3.2.3 Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Erwachsene in der Schule | 6 |
| 4. Kooperationen und Kontaktmöglichkeiten | 8 |
| 5. Präventionsangebote | 11 |
| 5.1 Risiko- und Angsträume | 11 |
| 5.2 Prävention im pädagogischen Alltag..... | 11 |
| 6. Fortbildung | 13 |
| 7. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen | 13 |
| 8. Quellenverzeichnis | 15 |

1. Leitbild

Das Kaiser-Karls-Gymnasium sieht es als seine Pflicht an, dass seine Schülerinnen und Schüler in allen Bereichen zu selbstbewussten, verantwortungsbereiten, kritischen und selbstständigen Menschen werden. Es soll eine Atmosphäre geschaffen werden, in der alle offen, respektvoll und tolerant miteinander umgehen und gemeinsam, engagiert und hilfsbereit miteinander leben, arbeiten und lernen.

Deshalb wird am KKG jede Form von Ausgrenzung und Gewalt sowie sexueller Missbrauch geächtet. Um diesem Ziel näher zu kommen, orientiert sich das KKG im Schulalltag an diesem Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei jeglicher Gewalt und jeder Art von Missbrauch. Mit diesem Schutzkonzept trägt das KKG dafür Sorge, dass solche Verhaltensweisen am KKG keinen Raum erhalten, Betroffene aber, unabhängig von ihrer Stellung oder Rolle am KKG, Hilfe erhalten.

Gewalt und Missbrauch sind an keinen Ort gebunden. Diese Taten finden in allen sozialen Räumen wie Familie, Verein oder Schule statt. Das KKG hat als Schule in diesem Zusammenhang einen besonderen Bildungs-, Erziehungs- und Schutzauftrag, dessen es sich auch bewusst ist. Schule stellt heutzutage, insbesondere für Schülerinnen und Schüler, nicht nur einen Lern-, sondern auch einen zentralen Lebensort dar, an dem sie viel Zeit verbringen. In belastenden und traumatisierenden Lebenslagen kann Schule daher ein schützendes und stützendes Umfeld bieten, um Kinder und Jugendliche vor Belastungen zu bewahren und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung ganzheitlich zu fördern.

Das Konzept soll dazu beitragen, dass das KKG nicht zu einem Tatort wird und niemand Gewalt und/oder sexuellen Missbrauch erleidet. Zudem bietet das KKG einen kompetenten Schutzort, an dem Betroffene Hilfe und Unterstützung finden. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich die Vorfälle innerhalb oder außerhalb der Schule ereignen.

Das vorliegende Schutzkonzept ermöglicht allen Beteiligten im Lebensraum Schule Orientierung und Handlungssicherheit im Alltag.¹

¹ Das Schutzkonzept wird erstmalig im Schuljahr 2023/24 verabschiedet. Eine erneute Evaluierung, insbesondere zur Umsetzung des Konzepts wird durch die Schulkonferenz spätestens 2026 angesetzt.

2. Definitionen und Geltungsbereich

Das vorliegende Konzept liefert einen wichtigen Beitrag, um dem schulischen Handlungsauftrag zum Schutz gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch nachzukommen und neben dem Bildungs- auch den Erziehungsauftrag von Schule, der sich immer am Kindeswohl orientiert, fest im Blick zu halten. Neben Schülerinnen und Schülern werden im Folgenden alle Kräfte an der Schule (Mitarbeitende, Ehrenamtliche [z. B. AG-Betreuende], Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern) berücksichtigt.

Der Geltungsbereich der im Schutzkonzept dargelegten Handlungsschritte, Zuständigkeiten etc. bezieht sich im gleichen Maße auf außerschulische sowie außerunterrichtliche Veranstaltungen und Veranstaltungsorte. Dazu zählen bspw. Turnhallen, Schwimmbäder, Klassenfahrten sowie andere Ausflugsziele im Rahmen von Exkursionen.

Eingrenzung und Begriffsbestimmung von „Gewalt“ (im schulischen Kontext)

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen definiert „Gewalt“ wie folgt: „Zur Gewalt gehören nicht nur Körperverletzungen, sondern auch verbale Gewalt, von Hass erfüllte Sprache oder Gesten, und nicht zuletzt mehr als unangemessene Kommentare oder Einträge auf Internetseiten, die oft auch den Tatbestand der Verleumdung oder der Beleidigung erfüllen.“² Die Bezirksregierung Münster konkretisiert: „Zwischenmenschliche Gewalt – nicht nur gegenüber Lehrpersonen kann wie folgt kategorisiert werden: – Körperliche Gewalt (Schläge, Tritte etc.) [...] – Psychische Gewalt (Ausgrenzung, (Cyber-)Mobbing, Stalking, Nachstellen) [...] – Androhung von Gewalt [...] – Verbale Gewalt (Beleidigung/Beschimpfung) [...] – Sexuelle Gewalt (erzwungene Körperkontakte, sexualisierende Äußerungen) [...] – Vandalismus/sächliche Gewalt [...]“³

Eingrenzung und Begriffsbestimmung sexualisierter Gewalt (im schulischen Kontext)

Im Notfallordner NRW (3. Auflage/2023, S. 153) wird sexualisierte Gewalt wie folgt definiert: „[verstanden] werden hier alle Formen von Übergriffen, bei der eine Person [...] die intime Grenze einer anderen Person [...] überschreitet. Dies können sowohl „Hands-on“ Taten (Berührungen, Penetration) als auch Hands-off-Taten (Sexualität vor einem Kind, Film-Aufnahmen, Sprache) sein. Die Bandbreite reicht von sexualisierten Äußerungen bis hin zu Vergewaltigungen. [...] Zu beachten ist, dass in den letzten Jahren der Anteil von sexualisierten Gewalttaten über soziale Medien und das Internet stark zugenommen hat.“⁴

² Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen: Prävention; <https://www.schulministerium.nrw/schule-bildung/bildungsthemen/praevention> [gelesen am: 20.10.2023].

³ Bezirksregierung Münster: Gewalt gegen Lehrkräfte; 1. Auflage, September 2017, Seite 10.

⁴ Ministerium für Schule und Weiterbildung: Notfallordner für Schulen in NRW „Hinsehen und Handeln – Handlungsempfehlungen zur Krisenprävention und Krisenintervention“; 3. Auflage/2023; S. 153.

3. Interventionsplan

Der Interventionsplan stellt den Kern dieses Schutzkonzeptes dar und regelt das Vorgehen in einem Verdachtsfall.

3.1 Allgemeines

3.1.1 Konstellationen

Eine Intervention ist insbesondere bei folgenden Täter-Konstellationen notwendig:

- eine Person außerhalb der Schule (z.B. in der Familie, im Sportverein) oder
- Schülerinnen und Schüler oder
- Erwachsene in der Schule (z.B. eine Lehrkraft oder andere Mitarbeitende)

Der Plan legt fest, welche ersten Schritte Mitarbeitende in einem Verdachtsfall kennen und beachten müssen. Er regelt zudem interne und externe Meldepflichten und macht transparent, wer Verantwortung für welche Aufgaben übernimmt. Diese stützen sich auf das im Land Nordrhein-Westfalen geltende Kinderschutz- und Schulgesetz sowie die Vorgaben des Notfallordners NRW.

Beteiligt sind:

- Schulleitung (bei ihr liegt die Verantwortung für die Intervention);
- Schulsozialarbeit;
- Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer;
- Personalrat (falls Verdacht gegen Beschäftigte);
- Ansprechpersonen von Fachberatungsstellen, Jugendämtern und der Polizei;
- „insoweit erfahrene Fachkräfte“ (iseF) nach § 8b SGB VIII (Beratung von Schulen zur Gefährdungseinschätzung bei einer Vermutung auf Kindeswohlgefährdung).

3.1.2 Wenn man von einer Kindeswohlgefährdung erfährt

- Ruhe bewahren – kein übereiltes Handeln im Alleingang;
- eigenen Handlungsdruck zurückstellen, um offen für das anstehende Gespräch zu sein;
- vermitteln: „Ich nehme dich ernst“;
- Wichtig: über das weitere Vorgehen (nach dem vorliegenden Plan) informieren und keine Geheimhaltung versprechen;
- fragen, was gerade gebraucht wird: Es geht darum zu unterstützen, zu entlasten und zu stärken.

3.1.3 Wichtige Aspekte für Gespräche

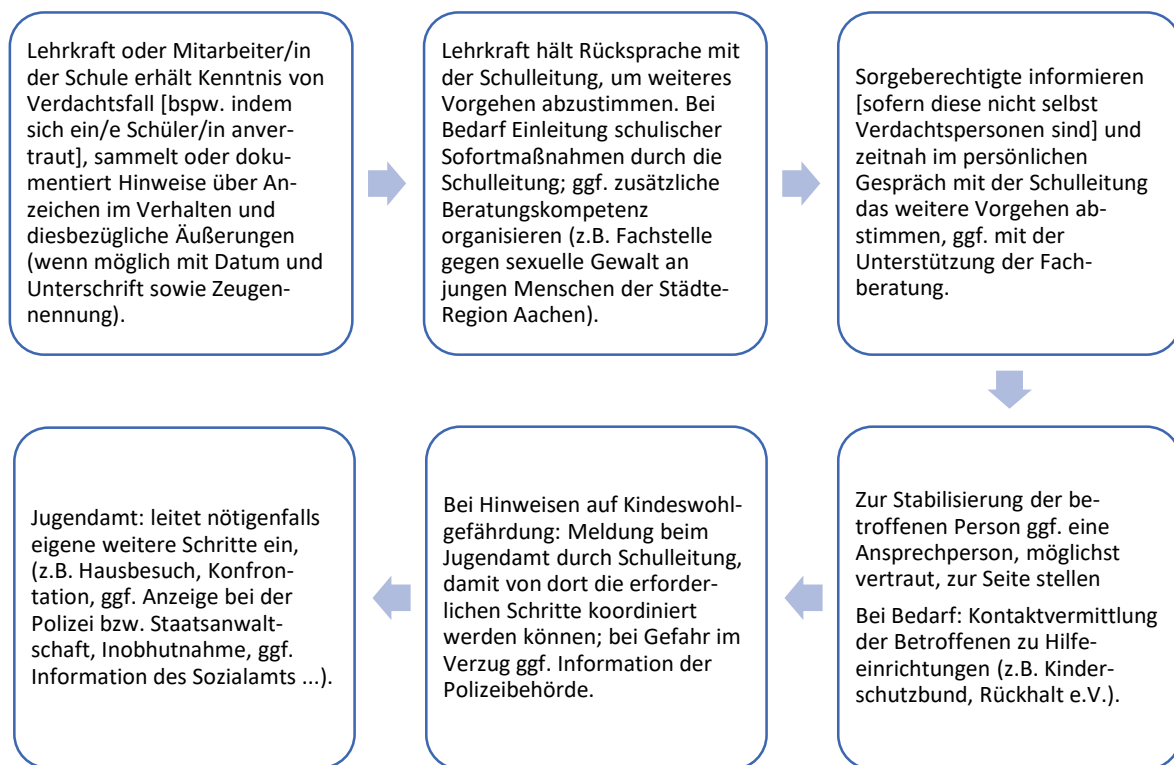
- ruhige, ungestörte Gesprächssituation schaffen;
- signalisieren, dass man sich Sorgen macht und gerne unterstützt;
- zeigen, dass die Person (einem) wichtig ist;
- Offen für verschiedene mögliche Erklärungen bleiben;
- nicht bedrängen, sondern Zeit und Raum geben;
- offene Fragen stellen (W-Fragen) und Suggestivfragen vermeiden;
- Keine Detailfragen.⁵

⁵ Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): Material zum digitalen Grundkurs „Was ist los mit Jaron?“, Stand: November 2022, www.was-ist-los-mit-jaron.de.

3.2 Konkretes Vorgehen im Verdachtsfall bei verschiedenen Täter-Konstellationen

Grundsätzliche Haltung: „Im Zweifel für den Kinderschutz“. Bei Kinderschutzfragen kann nicht gewartet werden, bis einer konkreten Person eindeutig Schuld zugewiesen werden kann.

3.2.1 Durch eine Person außerhalb der Schule



3.2.2 Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Schülerinnen und Schüler

In diesem Falle unterscheidet sich das Vorgehen nur unwesentlich zu 3.2.1. Daher werden hier lediglich ein paar Besonderheiten aufgeführt:

- Beziehung zu beschuldigter Person halten (auch bei eventuellem Aussetzen des Schulbesuchs) und Neutralität wahren;
- Zeitnahes Informieren der Sorgeberechtigten durch Schulleitung (wenn Anzeige erstattet wurde, obliegt die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten der beschuldigten Person der Polizei);
- Ergreifen schulischer Maßnahmen, ggf. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bzw. Suspendierung von der Schule.⁶

⁶ Im Falle eines Übergriffes durch Schülerinnen und Schüler auf Lehrkräfte greifen die gleichen Maßnahmen. Darüber hinaus stehen für alle Lehrkräfte in NRW die schulpsychologische Beratungsstelle sowie das kostenlose Beratungstelefon (0800 0007 715) durch telefonische psychosoziale Beratung vertraulich und anonym zur Seite.

3.2.3. Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Erwachsene in der Schule

Wie soll ich reagieren, wenn...

... ich unangemessenes Verhalten selbst beobachte?

„Hat eine Lehrkraft unangemessenes Verhalten oder auch nur erste Verdachtsmomente selbst wahrgenommen, muss sie in jedem Fall unverzüglich die Schulleitung informieren. Regel: Informationen, die für die Schulleitung erkennbar von Bedeutung sind, dürfen nicht verschwiegen werden.“⁷

... sich eine Schülerin/ein Schüler mir anvertraut?

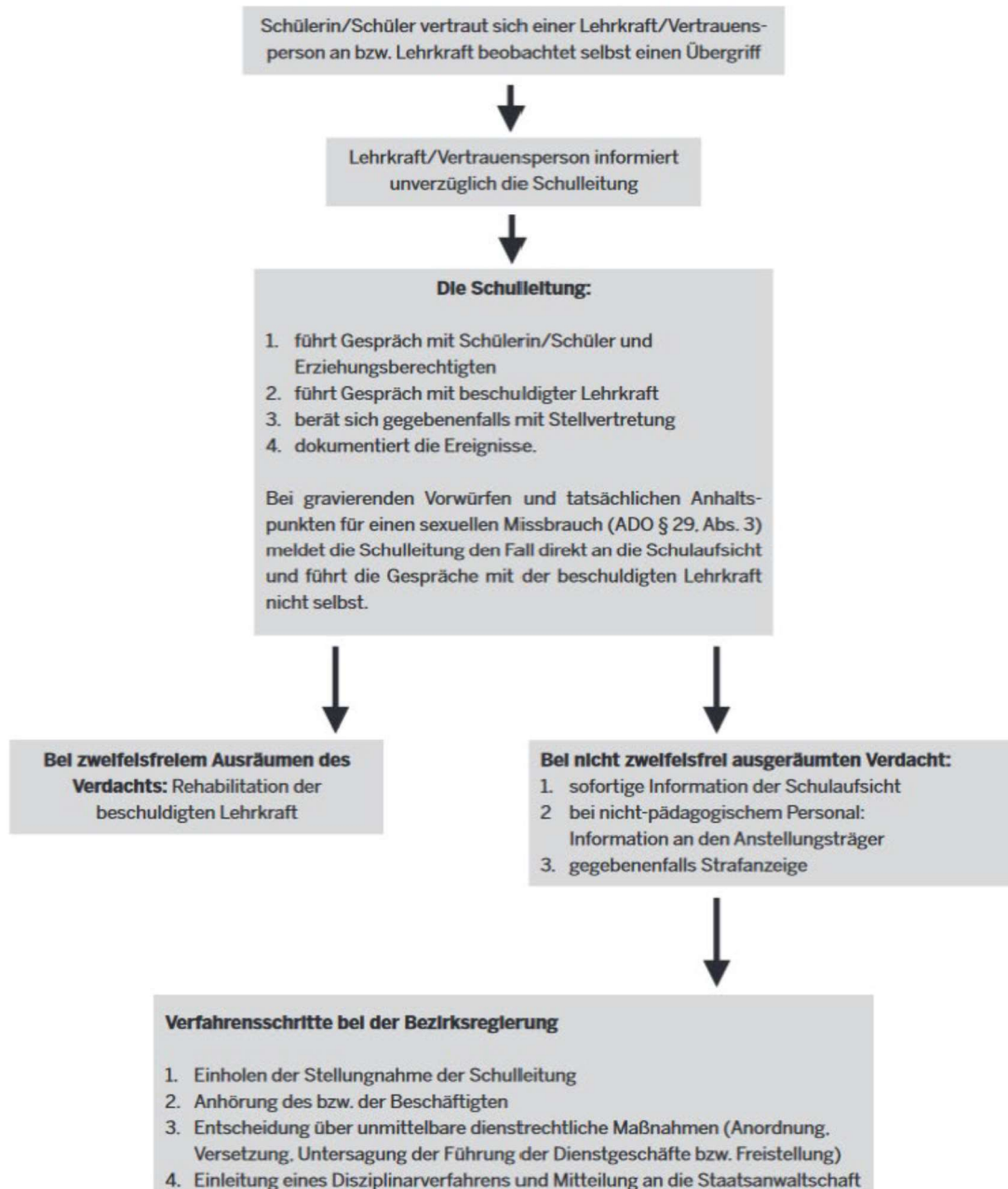
„Für eine Lehrkraft, der sich eine Schülerin bzw. ein Schüler anvertraut hat, gilt:

- Sie ist Vertrauensperson dieser Schülerin bzw. dieses Schülers [und bleibt es auf Wunsch der Schülerin/des Schülers], solange ein Bedarf an Unterstützung in der Schule besteht.
- Sie stellt im Gespräch offene Fragen („Was geschah?“) und bleibt gedanklich offen für andere Erklärungen.
- Sie macht keine Versprechungen, die sie nicht halten kann. Sie sichert kein Stillschweigen zu, sondern erläutert, dass sie die Schulleitung informieren wird. Der Schutz evtl. weiterer Kinder hat Vorrang vor der Vertraulichkeit des Beratungsgesprächs.
- Sie dokumentiert sehr genau, was sie gehört und gesehen hat, also verbale und non-verbale Informationen.
- Sie informiert die Schulleitung.
- Sie hält weiter Kontakt zu der Schülerin bzw. dem Schüler und sie klärt, ob externe Unterstützung benötigt wird.
- Sie führt Gespräche [nach Absprache mit der Schulleitung] mit evtl. weiteren Betroffenen, und zwar einzeln. Sie führt kein Gespräch mit der beschuldigten Lehrkraft. Sie bewahrt Ruhe und nimmt ggf. [nach Absprache mit der Schulleitung] Kontakt mit einer Beratungsstelle auf. (Für die eigene Beratung steht die zuständige Schulpsychologische Beratungsstelle zur Verfügung, für betroffene Schülerinnen und Schüler bietet sich der Kinderschutzbund, eine Mädchen- und Frauenberatungsstelle, eine Fachstelle gegen sexuelle Gewalt o.ä. an.)“⁸

⁷ Bezirksregierung Arnsberg (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in der Schule – Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzung, Übergriffe und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in der Schule, S. 18.

⁸ Ebd.

Auf einen Blick Intervention bei sexuellen Übergriffen



9

⁹ Darstellung: Bezirksregierung Amsberg (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in der Schule – Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzung, Übergriffe und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in der Schule, S. 22.

4. Kooperationen und Kontaktmöglichkeiten

Im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt ist die externe Unterstützung von Fachleuten essenziell. Gleichwohl basiert die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes auf ebendieser Unterstützung durch Fachkräfte des schulpsychologischen Dienstes und des Jugendamtes der Stadt Aachen.

Die folgenden Anlaufstellen bieten Unterstützung im Rahmen von Krisenintervention, Beratung und Strafverfolgung.

Notrufnummern

Kinderschutzhotline/Notrufnummer (24-Stunden erreichbar) 0241 / 432-5151

Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen

Mozartstraße 2-10, 52064 Aachen

E-Mail: jugendamt@mail.aachen.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (kostenfrei, anonym & mehrsprachig): 0800 22 55 530

Sprechzeiten: Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr und Di, Do: 15.00 bis 20.00 Uhr

(Das Telefon ist an Feiertagen und am 24. und 31. Dezember nicht besetzt.)

www.beauftragter-missbrauch.de

Nummer gegen Kummer (Kinder- und Jugendtelefon – kostenfrei und anonym): 116 111

Montag bis Samstag von 14:00 bis 20:00 Uhr

kiz@kinderschutzbund-aachen.de

www.nummergegenkummer.de

Bundesweites Elterntelefon: 0800 111 0 550

Bundesweites Schülertelefon (Schulpsychologischer Dienst):

0800 111 0 333

Montag bis Freitag von 15 bis 17 Uhr

Telefonseelsorge (kostenfrei und anonym):

0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222 oder 116 123

365 Tage im Jahr – rund um die Uhr

Kontaktmöglichkeiten Krisenintervention Aachen und Umgebung

Jugendamt der Stadt Aachen

Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

Mozartstr. 2-10

52064 Aachen

Telefon: 0241-432-0

Fachstelle Sexueller Missbrauch der StädteRegion Aachen

In Stolberg:

Tel. 02402 / 22545

erziehungsberatung-herzogenrath@staedteregion-aachen.de

In Herzogenrath:

Tel. 02407 / 5591-800

erziehungsberatung-herzogenrath@staedteregion-aachen.de

Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an jungen Menschen der StädteRegion Aachen in Aachen

Zollernstraße 10

52070 Aachen

Telefon: 0241-5198-2282

- Frau Sabine Rommel: 0241-5198-2240; sabine.rommel@staedteregion-aachen.de
- Frau Röwekamp: 02402-22545, uta.roewekamp@staedteregion-aachen.de
- Frau Schumacher: 02407-5591-800, daniela.schumacher@staedteregion-aachen.de

Erziehungsberatungsstelle & Kinderschutz-Zentrum

Talstraße 2

52068 Aachen

Telefon: 0241 / 94994-0

info@kinderschutzbund-aachen.de

Weitere Beratungsstellen

Caritas Familienberatung Aachen

Tel. 0241 / 33953

info@familienberatung.caritas-ac.de

Rückhalt e.V. – Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt

info@rueckhalt-beratung.de

In Aachen:

Franzstr.107

52064 Aachen

Telefon: 0241-542220

In Stolberg:

Rathausstr. 57

52222 Stolberg

Tel: 02402-9976391

Katholische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Willi-Brandt-Ring 81

52477 Alsdorf

Telefon: 02404 / 599930

Evangelische Beratungsstelle

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e.V.

Vaalser Straße 349

52074 Aachen

Telefon: 0241 / 32047

Strafverfolgung

Polizeipräsidium Aachen

Trierer Straße 501

52078 Aachen

- Kommissariat 12 - Sonderkommissariat Sexualstraftaten Telefon 0241-9577-31201
- Kommissariat 44 - Kriminalprävention/Opferschutz Telefon 0241-9577-34401
- Opferschutzbeauftragter Herr Hoffmann Telefon 0241-9577-34413

Weiterführende Links zu Kontakt- und Informationsmöglichkeiten

- www.asj-nrw.de
- www.asb-nrw.de
- www.beauftragter-missbrauch.de
- www.kein-raum-fuer-missbrauch.de
- www.wissen-hilft-schuetzen.de
- www.kinderschutz-zentren.org
- www.zartbitter.de
- www.jugendschutz.net
- www.kein-taeter-werden.de
- www.trau-dich.de
- www.bzga.de
- www.nummer-gegen-kummer.de
- www.nina-info.de
- www.hilfeportal-missbrauch.de

Schulexterne Kontaktmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern

Nummer gegen Kummer e.V.

- Kinder- und Jugendtelefon: 116 111 (montags bis samstags, 14 bis 20 Uhr, anonym und kostenlos)
- Elterntelefon: 0800 111 0 550 (montags bis freitags, 9 bis 17 Uhr, dienstags und donnerstags bis 19 Uhr, anonym und kostenlos)
- Onlineberatung per Mail und Chat für Kinder und Jugendliche
<https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/online-beratung/>
(montags bis donnerstags von 14 bis 18 Uhr, Mail-Beratung rund um die Uhr, anonym und kostenlos)

Jugendnotmail

- Mail- und Chatberatung für Kinder (ab zehn Jahren) und Jugendliche, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird
<https://jugendnotmail.de/>

Hilfe-Telefon Missbrauch

- Telefonische und Online-Beratung für Jugendliche beim Hilfetelefon sexueller Missbrauch. Ein Angebot der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
<https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/jugendliche> oder 0800 22 55 530

Juuuport

- Hilfe bei Cybermobbing, WhatsApp-Stress & Co. – Online-Beratung von Jugendlichen für Jugendliche. Ein Angebot der Niedersächsischen Landesmedienanstalt
<https://www.juuuport.de/hilfe>

5. Präventionsmaßnahmen

Mitarbeitende sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu deren Aufgaben u.a. die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen gehören, müssen regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

5.1 Risiko- und Angsträume

Ein besonderes Augenmerk liegt auf Risiko- und Angsträumen:

- Situationen, in denen wenige Personen auf dem Schulgelände anwesend sind (z. B. sehr früh vor Beginn des Unterrichts, während des Unterrichts)
- „versteckte“ Bereiche auf dem Schulgelände (z. B. bei den Mülltonnen)
- Toiletten (z. B. Angst davor, eingeschlossen/geärgert zu werden oder von fremden Personen angesprochen zu werden)
- Streit, Drohungen, „Mobbing“

5.2 Prävention im pädagogischen Alltag

Durch pädagogische Präventionen werden Schülerinnen und Schüler über Gewalt und sexuellen Missbrauch umfassend aufgeklärt, um sich selber besser schützen zu können und über Hilfsmöglichkeiten Bescheid zu wissen. Dies erfolgt am KKG primär im Rahmen einer altersangemessenen Auseinandersetzung mit Themen jeglicher Gewalt in den verschiedenen Unterrichtsfächern.

Darüber hinaus nehmen alle fünften Klassen an dem Vortrag „Gefahren im Umgang mit dem Internet“ des Kommissariats für Vorbeugung der Polizei Aachen teil. Gleichwohl wird (sexuelle) Belästigung im digitalen Raum im Rahmen der Methodenwoche der 6. und 7. Klasse thematisiert.

Weitere Präventionsangebote für Schülerinnen und Schüler, welche im Rahmen der Projektwoche von externen Fachkräften durchgeführt werden können, sowie Informationsveranstaltungen für Eltern werden momentan geprüft.

Unterrichtsvorhaben

| Fach | Jahrgangsstufe | Unterrichtsvorhaben/Kurzbeschreibung |
|-----------------------------|----------------|---|
| Biologie | 6 | Sexualität des Menschen – Mein Körper gehört mir! |
| | 9 | Sexualität und Verantwortung – Formen der Sexualität (neben biologischen Inhalten auch Themen wie Diskriminierung, gesellschaftl. Umgang mit Homosexualität und LGBTQ+, Coming Out, Grenzen setzen und respektieren; sexuelle Belästigung und Gewalt, Missbrauch, Verhaltensregeln für Situationen, in denen persönl. Grenzen überschritten wurden) |
| Evangelische Religionslehre | 7 | Was bedeutet es, Geschöpf Gottes zu sein? – Reformatorische Grundeinsichten als Grundlagen der Lebensgestaltung |
| | 8 | Verantwortlich Handeln, Biblische Regeln bedenken – gut miteinander leben |
| | 9 | Menschenbilder bestimmen, Sinnfragen bedenken, Welt aus Hoffnung gestalten |
| Kath. Religionslehre | 7 | Wer bin ich? Wer will ich sein? – Auseinandersetzung mit Selfies als digitale Selbstinszenierungen |
| | 8 | Auf der Suche: Wege zum Glück – Wege zum Heil |
| | 10 | Auf Gewalt verzichten – Die Bergpredigt als Orientierung für eigenes Handeln |
| Praktische Philosophie | 8 | Fragenkreis Gewalt und Aggression: Cybermobbing (u.a. Auswirkungen von „sexting“) |
| Wirtschaft-Politik | 5 | Der Einfluss von digitalen und analogen Medien auf unseren Alltag – Umgang und Kommunikation in sozialen Netzwerken und Messengern Cybermobbing – das bisschen „Ärger im Netz“ hat doch keine Konsequenzen, oder etwa doch? |
| | 8 | Likes und Follower in sozialen Netzwerken – Fluch oder Segen? Jugendkriminalität: Weit verbreitet oder Problem einer Minderheit? Sollte es strengere Gesetze gegen Cyberkriminalität geben? |

6. Fortbildung

Zur entsprechenden thematischen Sensibilisierung des schulischen Personals werden Fortbildungen durch externe Fachkräfte bekannt gemacht. Durch diese sollen vor allem Handlungskompetenzen geschult und das Grundlagenwissen regelmäßig aktualisiert werden.

Zudem wird das Kollegium über die Teilnahmemöglichkeit an der digitalen Fortbildung „Was ist los mit Jaron?“ informiert, welche die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs gemeinsam mit den Kultusbehörden der Länder anbietet. Dieses digitale Angebot wird als Fortbildung anerkannt und vermittelt schulischen Beschäftigten Basiswissen, um Schülerinnen und Schüler vor sexueller Gewalt besser schützen zu können und die eigene Handlungssicherheit zu stärken.

7. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

Dem KKG ist es wichtig, dass sich insbesondere Schülerinnen und Schüler mit ihren Anliegen und Problemen ernst und wahrgenommen fühlen. Somit nimmt das KKG neben dem Bildungsauftrag seine Funktion als Kinderschutzinstitution sehr ernst und möchte den Kindern und Jugendlichen Kanäle bieten, an denen private Belastungen Gehör bekommen und bei Bedarf schnell Hilfe geleistet werden kann. Dabei finden nicht ausschließlich spezifische Angelegenheiten im Rahmen sexueller Gewalt Raum, sondern alle Themen, die Schülerinnen und Schüler belasten.

Wichtige Grundsätze:

- „Es werden keine Kriterien für ‚berechtigte‘ und ‚unberechtigte‘ Beschwerden vorgegeben.
- Es sind die Kinder und Jugendlichen selbst, die entscheiden, ob sie eine Beschwerde vorbringen.
- Jedem Anliegen der Kinder wird nachgegangen.
- Bei ihren alltäglichen Anliegen wird den Kindern und Jugendlichen Wertschätzung entgegengebracht.“¹⁰

Ansprechpartner am KKG

Grundsätzlich können alle schulischen Beschäftigten am KKG-Ansprechpartner sein, insbesondere Lehrkräfte, zu denen Schülerinnen in enger im Kontakt stehen, z.B. Klassenlehrer sowie deren Stellvertretungen, in der Oberstufe insbesondere die Beratungslehrerinnen und Kurslehrerinnen. Neben einem direkten persönlichen Gespräch können insbesondere auch jene Kinder und Jugendliche, die sich zunächst scheuen, einen Erwachsenen um Hilfe zu bitten, ihre Sorgen und Probleme schriftlich bei einem Ansprechpartner einreichen.

¹⁰ Oppermann u.a. 2018, zitiert nach Dalhoff, Maria/Şimşek, Nilüfer/Vasold, Stefanie (2020): Achtsame Schule. Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt. Hrsg.: Selbstlaut, S. 64.

Neben Lehrkräften unterstützt Frau Wienen als Schulsozialarbeiterin (Stand Schuljahr 2023/2024) in erster Linie die Schülerinnen und Schüler, bietet jedoch auch Lehrkräften und Eltern Beratungsangebote.

Darüber hinaus haben Schülerinnen und Schüler sowie Eltern die Möglichkeit – auch anonym – sich externe Beratungsangebote einzuholen (siehe 4. Kooperationen und Kontaktmöglichkeiten, schulexterne Kontaktmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern).

8. Quellenverzeichnis

- Bezirksregierung Arnsberg (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in der Schule – Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzung, Übergriffe und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in der Schule, URL: https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Handreichung_sexualisierte_Gewalt.pdf [gelesen am: 20.10.2023].
- Bezirksregierung Münster: Gewalt gegen Lehrkräfte. 1. Auflage, September 2017, URL: https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/schule_und_bildung/gesundheitsmanagement_an_schulen/arbeitschutz_an_schulen/gewalt_gegen_lehrkraefte_neuaufgabe.pdf [gelesen am: 20.10.2023].
- Selbstlaut (Hrsg.)/Dalhoff, Maria/Şimşek, Nilüfer/Vasold, Stefanie (2020): Achtsame Schule – Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt, URL: https://selbstlaut.org/wp-content/uploads/Selbstlaut-Leitfaden-2020_korr_20210205.pdf [gelesen am: 20.10.2023].
- Kaiser-Karls-Gymnasium (Hrsg.): Schulprogramm, URL: <https://kaiser-karls-gymnasium.de/konzepte-am-kkg/schulprogramm> [gelesen am: 20.10.2023].
- Kultusministerkonferenz (Hrsg.): Kinderschutz in der Schule – Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen, URL: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf [gelesen am: 20.10.2023].
- Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Prävention, URL: <https://www.schulministerium.nrw/schule-bildung/bildungsthe-men/praevention> [gelesen am: 20.10.2023].
- Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW & Unfallkasse NRW (Hrsg.): Notfallordner NRW. 3. Auflage 2023.
- Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): Material zum digitalen Grundkurs „Was ist los mit Jaron?“, Stand: November 2022, URL: <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de> [gelesen am: 20.10.2023].